



Monatliche Mindestzulage für Lehrlinge im Mittelstand für das Jahr 2010 (Rundschreiben DG 297)

Auf Grundlage von Artikel 15 Punkt 16 des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe, sind die Beträge der monatlichen Mindestzulagen, die der Lehrmeister dem unter Vertrag stehenden Lehrling zahlen muss, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab dem 1. Januar 2010 wie folgt festgelegt:

1. Halbjahr der Fachkunde:	206,05 €
2. Halbjahr der Fachkunde:	206,05 €
3. Halbjahr der Fachkunde:	251,84 €
4. Halbjahr der Fachkunde:	366,32 €
5. Halbjahr der Fachkunde:	429,28 €
6. Halbjahr der Fachkunde:	468,20 €
Verkürzte einjährige Lehre:	468,20 €

Monatliche Mindestzulage für Lehrlinge im Mittelstand, die einer Ausbildung zum Bankkaufmann folgen

Auf Grundlage von Artikel 3bis, §2 des Regierungserlasses, des Ministerialerlasses vom 10. Oktober 1995 zur Festlegung von Sonderbedingungen, unter denen Lehrverträge und kontrollierte Lehrabkommen in bestimmten Berufen der mittelständischen Ausbildung genehmigt werden, sind die Beträge der monatlichen Mindestzulagen, die der Lehrmeister dem unter Vertrag stehenden Lehrling, der einer Ausbildung zum Bankkaufmann folgt, zahlen muss, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab dem 1. Januar 2010 wie folgt festgelegt:

1. Halbjahr der Fachkunde:	358,31 €
2. Halbjahr der Fachkunde:	383,78 €
3. Halbjahr der Fachkunde:	401,82 €
4. Halbjahr der Fachkunde:	423,55 €
5. Halbjahr der Fachkunde:	446,45 €
6. Halbjahr der Fachkunde:	468,20 €